

**Tabelle 3: Überblick Zulassung, Registrierung, Meldung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für tierhaltende Betriebe, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer Blutprodukte oder verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine (ausgenommen Fischmehl), verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen, verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel oder verarbeitetes tierisches Protein von Nutzinsekten oder Ergänzungsfuttermitteln, die die v.g. Produkte enthalten, für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwenden, oder Mischfuttermittel mit den v.g. Produkten im Betrieb lagern und verwenden (verfüttern)**

Zuständige Behörde: Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Tätigkeit		
Herstellung von Mischfuttermitteln:		
-	zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, Geflügel*1 oder Schweine*2 im eigenem Betrieb unter Verwendung von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer-Blutprodukten, verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten oder verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein*1 oder Geflügel*2	Zulassung
-	zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, oder an Geflügel*1 oder Schweine*2 unter Verwendung von Ergänzungs-futtermitteln, die Fischmehl (> als 50 % Rohprotein), Di-/Tricalciumphosphat (> als 10 % Phosphor), Blutprodukte (> als 50 % Gesamtprotein), verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, (> 50 % Rohprotein), verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein*1 oder verarbeitetem tierischen Protein vom Geflügel*2 (jeweils > als 50 % Rohprotein)	Zulassung
SELBSTMISCHER: Betrieb hält nur Nichtwiederkäuer, nur Geflügel*1 oder nur Schweine*2 und Herstellung von Alleinfuttermitteln zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, Geflügel*1 oder Schweine*2 unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die Fischmehl (< als 50 % Rohprotein), Di-/Tricalciumphosphat (< als 10 % Phosphor), Blutprodukte (< als 50 % Gesamtprotein), verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten (< 50 % Rohprotein) verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein*1 oder verarbeitetem tierischen Protein vom Geflügel*2 (jeweils < als 50 % Rohprotein) enthalten		Registrierung
Herstellung von Mischfuttermitteln zur Fütterung an Tiere in Aquakultur:		
-	unter Verwendung von verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Protein (ausgenommen Fischmehl) enthalten	Zulassung
-	unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine (> 50 % Rohprotein)	Zulassung
SELBSTMISCHER: Betrieb hält nur Tiere in Aquakultur und Herstellung von Alleinfuttermitteln unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine, ausgenommen Fischmehl, (< 50% Rohprotein) enthalten		Registrierung
Verfütterung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer		Anzeige
Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer Blutprodukte, verarbeitetem tierischen Protein vom Schwein oder verarbeitetem tierischen Protein vom Geflügel enthalten in Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind		Zulassung